



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0641 - 0641, DOK 550; 555.1

**Offenbarung von Angaben über Rentenanwartschaften im
Vermögensverzeichnis (§§ 807, 900 ZPO) - Beschluß des LG
Aschaffenburg vom 02.04.1997 - 4 T 50/97**

Offenbarung von Angaben über Rentenanwartschaften im
Vermögensverzeichnis (§§ 807, 900 ZPO);
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Aschaffenburg vom 02.04.1997
- 4 T 50/97 -

ZPO §§ 807, 900

(Offenbarungsverfahren - Ergänzung/Nachbesserung - Angaben zur
künftigen Altersrente)

Ein Anspruch auf künftige Altersrente ist grundsätzlich pfändbar.
Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Zeitraum voraussichtlich
bis zur Realisierung des Rentenanwartschaftsrechts verstreichen
wird. Als pfändbarer gegenwärtiger Vermögenswert müssen deshalb
für diese Rentenforderung die Rechtsgrundlage und der
Leistungsträger im Vermögensverzeichnis offenbart werden, ggf.
auch im Rahmen einer Nachbesserung/Ergänzung.

Fundstelle:

Das Juristische Büro 1997, S. 609